

ENTWURF

Geschäftsordnung des Behindertenbeirats und der/des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Rottenburg am Neckar

vom 22.9.2016

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Allgemeine Zielsetzung, Aufgaben des Behindertenbeirats.....	2
§ 2 Zusammensetzung des Behindertenbeirats, Vorsitzender	3
§ 3 Besetzung des Behindertenbeirats.....	3
§ 4 Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter.....	4
II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Behindertenbeirats, der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Verwaltung.....	5
§ 5 Rechtsstellung der Behindertenbeiräte	5
§ 6 Rechte und Pflichten	5
§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten	5
§ 8 Sozialausschuss	6
III. Sitzungen des Behindertenbeirats	6
§ 9 Einberufung der Sitzungen.....	6
§ 10 Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung	7
§ 11 Beschlussfassung	7
§ 12 Fragestunde.....	8
§ 13 Entschädigung	8
§ 14 Finanzen	8
IV. Niederschrift	8
§ 15 Inhalt der Niederschrift.....	8
§ 16 Führung und Anerkennung der Niederschrift.....	9
V. Schlussbestimmungen	9
§ 17 Geschäftsstelle	9
§ 18 Auslegung.....	9
§ 19 Inkrafttreten.....	9

Geschäftsordnung des Behindertenbeirats und der/des Behindertenbeauftragten der Stadt Rottenburg am Neckar vom XX

Aufgrund von § 15 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) sind Stadt- und Landkreise verpflichtet eine kommunale/n Behindertenbeauftragte/n zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Entsprechend hat der Gemeinderat am XX folgende Geschäftsordnung des Behindertenbeirats und der/des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten beschlossen:*

Präambel

Zur Verwirklichung einer aktiven und umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und zur Vertretung der Interessen von Einwohnern mit Behinderung wird ein Behindertenbeirat gebildet und aus seiner Mitte ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Der Behindertenbeauftragte ist Bindeglied zwischen Behindertenbeirat, Gemeinderat, Ortschaftsräten und Verwaltung. Er soll gemeinsam mit dem Behindertenbeirat auf gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung im Gebiet der Stadt Rottenburg am Neckar hinwirken und gleichzeitig Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung, Vereine, Selbsthilfeverbände, Rehabilitationsträger und Bürger der Stadt sein.

Nach § 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Ziel ist die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 im Grundgesetz, des Behindertengleichstellungsgesetzes und des SGB IX. Hierdurch soll in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine selbst bestimmte Lebensführung behinderter Menschen sichergestellt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zielsetzung, Aufgaben des Behindertenbeirats

- (1) Zur verbesserten Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung und dem Ziel, Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern, wird in der Stadt Rottenburg am Neckar ein Behindertenbeirat gebildet.
- (2) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat, die Ortschaftsräte und die Stadtverwaltung zu beraten, sowie die Belange der Menschen mit Behinderung zu vertreten.
- (3) Der Behindertenbeirat erarbeitet zu Beginn jeder Amtszeit einen Katalog möglicher inklusionsrelevanter Themenfelder.

**Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet.*

§ 2 Zusammensetzung des Behindertenbeirats, Vorsitzender

Der Behindertenbeirat besteht aus insgesamt vierzehn Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, bis zu neun ehrenamtlichen Mitgliedern und Vertretern der vier größten Fraktionen des Gemeinderats.

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Stadt Rottenburg am Neckar nimmt als Vorsitzender an den Sitzungen des Behindertenbeirates teil.

In den Behindertenbeirat können insgesamt bis zu 9 Mitglieder aufgenommen werden; davon mindestens 6 Bürger, die selbst von einer Behinderung betroffen sind. Deren Grad der Behinderung soll mindestens 50% betragen.

Bis zu 3 weitere Mitglieder können aufgenommen werden, die aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen von Behinderung und Inklusion einen Beitrag zur Arbeit des Behindertenbeirates leisten können. Dies sind insbesondere Personen

- welche in gerader Linie mit Personen, die die Voraussetzungen von § 2 Absatz 3 erfüllen, verwandt oder verschwägert sind oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind oder
- in der Behindertenbetreuung tätig sind oder
- ein Vertreter von sozialen Einrichtungen und Organisationen, die in der Behindertenarbeit tätig sind

Voraussetzungen für alle Mitglieder des Behindertenbeirats sind

- die Vollendung des 18. Lebensjahres und

für alle selbst mit einer Behinderung Betroffenen

- die Meldung mit Hauptwohnsitz in Rottenburg am Neckar.

§ 3 Besetzung des Behindertenbeirats

- (1) Die Mitglieder werden vom Verwaltungsausschuss gewählt und vom Gemeinderat für eine Amtszeit von fünf Jahren in den Behindertenbeirat berufen.
- (2) Die Möglichkeit sich für den Behindertenbeirat zu bewerben, wird ortsüblich bekannt gemacht. Die Bewerber reichen beim städtischen Koordinator für Bürgerschaftliches Engagement einen Profil-Bogen ein oder werden von einer örtlichen Behindertenorganisation schriftlich vorgeschlagen. Zur Wahl stellen sich alle Bewerber außerdem persönlich im Verwaltungsausschuss vor.
- (3) Der Verwaltungsausschuss strebt eine ausgewogene Zusammensetzung des Behindertenbeirats an, sowohl im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Menschen mit (2/3) und ohne eigene Behinderung (1/3), als auch im Hinblick auf verschiedene Arten von Behinderung:
 - Menschen mit Körperbehinderung
 - Hörbehinderte und gehörlose Menschen

- Sehbehinderte und blinde Menschen
 - Menschen, die aufgrund chronischer Krankheit behindert sind
 - Menschen mit einer Lernbehinderung oder einer geistigen Behinderung
 - Menschen mit psychischer Erkrankung
 - Senioren sowie Kinder- und Jugendliche mit Behinderung
- (4) Die Wahl erfolgt in geheimer Listenwahl mit alphabetischer Reihenfolge. Die Wahl wird durch ein Kreuz vor den Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Bewerber angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig.
 - (5) Bis zu 9 Bewerber gelten als gewählt, wenn sie im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Anwesenden bekommen. Bekommen mehr als 9 Bewerber die absolute Mehrheit, gelten die 9 Bewerber mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmengleichheit unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen entscheidet das Los. Die Rangfolge der Nachrücker richtet sich nach der Stimmenverteilung und wird bei Stimmengleichheit durch das Los festgelegt.
 - (6) Kommt nicht für alle 9 Plätze im Behindertenbeirat die absolute Mehrheit zustande, so findet unter den Bewerbern ohne absolute Mehrheit ein 2. Wahlgang mit einfacher Mehrheit statt. Die Stimmen für den 2. Wahlgang reduzieren sich auf die Anzahl der noch zu vergebenden restlichen Plätze. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Die Rangfolge der Nachrücker richtet sich nach der Stimmverteilung und wird bei Stimmengleichheit durch das Los festgelegt.
 - (7) Die vier größten Fraktionen des Gemeinderats (nach erreichter Stimmenzahl bei der letzten Kommunalwahl) bestimmen jeweils einen Fraktionsvertreter mit zwei Stellvertretern als Mitglied des Behindertenbeirats.
 - (8) Die Wahl des Behindertenbeirats findet alle fünf Jahre statt. Mit Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Behindertenbeirats sollen nicht mehr als vier Monate vergehen. Für den Zeitraum in dem noch kein neuer Behindertenbeirat gewählt ist, bleibt der Behindertenbeirat bis zur Konstituierung des neuen Gremiums bestehen.
 - (9) Auf einen begründeten Antrag von zwei Drittel aller Mitglieder des Behindertenbeirats kann der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit ein Mitglied abberufen. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit verliert, oder die Voraussetzungen für das freiwillige Ausscheiden ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 16 der GemO erfüllt.

§ 4

Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirats wählen aus ihrer Mitte heraus in geheimer Wahl einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten sowie einen Stellvertreter. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Behindertenbeirats kann dieser beschließen, dass der Behindertenbeauftragte und sein Stellvertreter neu gewählt werden. Scheidet einer von beiden aus dem Behindertenbeirat aus, wird neu gewählt.
- (2) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung. Er ist Ansprechpartner und bündelt die Anliegen und Interessen

- gegenüber Politik und Verwaltung. Er soll Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie der Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung im Gebiet der Stadt Rottenburg am Neckar vorschlagen und gemeinsam mit dem Behindertenbeirat darauf hinwirken, dass gleichwertige Lebensbedingungen in allen gesellschaftlichen Bereichen für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen werden. Er soll städtische Planungen und Vorhaben von Anfang an auf ihre Eignung für Menschen mit Behinderung überprüfen und entsprechende Empfehlungen abgeben.
- (3) Der Behindertenbeauftragte soll mindestens alle 2 Jahre in Zusammenarbeit mit dem Koordinator für Bürgerengagement dem Gemeinderat einen Bericht über seine Arbeit vorlegen.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Behindertenbeirats, der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Verwaltung

§ 5

Rechtsstellung der Behindertenbeiräte

- (1) Die Behindertenbeiräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Behindertenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er ist nicht an Weisungen der Politik, der Verwaltung oder von Verbänden gebunden.
- (3) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Behindertenbeiräte bei ihrem Eintritt in den Behindertenbeirat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Behindertenbeiräte sind angehalten, an den Sitzungen des Behindertenbeirats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende, der Behindertenbeauftragte oder die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats zu verständigen.
- (2) Die Behindertenbeiräte werden bei Nichtteilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirats nicht vertreten.
- (3) Dem Behindertenbeirat wird von der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar ein entsprechender Raum für dessen Sitzungen zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, bei städtischen Dienststellen für seine Arbeit wichtige Informationen einzuholen.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirats können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und den öffentlichen Ortschaftsratssitzungen teilnehmen. Der Behindertenbeauftragte wird zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats bzw. dessen Ausschüsse eingeladen und kann persönlich daran teilnehmen, sofern er es für

erforderlich hält, oder seinen Vertreter schicken.

- (2) Beschlüsse des Behindertenbeirats gelten als Anträge oder Vorschläge an die Verwaltung, den Gemeinderat, einem seiner Ausschüsse oder an einen Ortschaftsrat und werden diesem durch den Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung vorgelegt (Antrags- und Vorschlagsrecht).
Bei Tagesordnungspunkten, die für Menschen mit Behinderung von Belang sind, hat der Behindertenbeauftragte das Recht, in den zuständigen Gremien zu sprechen (Rederecht). In bestimmten Anliegen kann der Behindertenbeauftragte dieses Rederecht an seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Behindertenbeirats delegieren.
- (3) Ansprechpartner für die Verwaltung ist der Behindertenbeauftragte. Er soll frühzeitig durch die Verwaltung eingebunden werden, um Planungen und Vorhaben auf ihre Eignung für Menschen mit Behinderung entweder selbst zu überprüfen oder sich diesbezüglich mit dem Behindertenbeirat zu beraten.
- (4) Der Behindertenbeirat entscheidet selbstständig und unabhängig, ob er von seinen eingeräumten Rechten Gebrauch macht.
- (5) Mitglieder des Gemeinderats oder der Ortschaftsräte können an den öffentlichen Sitzungen des Behindertenbeirats teilnehmen.

§ 8 Sozialausschuss

Der Behindertenbeauftragte vertritt den Behindertenbeirat als Sachkundiger Einwohner im Sozialausschuss des Gemeinderats der Stadt Rottenburg am Neckar und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sein Stellvertreter vertritt ihn auch im Sozialausschuss.

III. Sitzungen des Behindertenbeirats

§ 9 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft die Sitzungen des Behindertenbeirats ein. Der Behindertenbeirat tagt in der Regel viermal pro Jahr in grundsätzlich öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungstermine sowie der Sitzungsraum werden zu Beginn des Halbjahres festgelegt und rechtzeitig auf der Internetseite der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar bekannt gegeben. Die regelmäßigen Sitzungstage werden zu Beginn jeder Amtsperiode festgelegt.

Eine zusätzliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder dies beschließen.

- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Behindertenbeirat zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Wochentage vor der Sitzung, ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.

- (3) Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Behindertenbeiräte erforderlich (Zugangseröffnung). Sofern mit den jeweiligen Behindertenbeiräten elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen.

In Notfällen kann der Behindertenbeirat ohne Frist formlos (mündlich, fernmündlich, durch Boten oder elektronisch) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände vom Vorsitzenden einberufen werden.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar bekannt gegeben.

§ 10

Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Die Verwaltung hat bei den Sitzungen grundsätzlich ein Teilnahmerecht.
- (2) Der Oberbürgermeister und der Behindertenbeauftragte können sachkundige Einwohner, Menschen mit Behinderung, Mitglieder des Gemeinderats oder eines Ortschaftsrates oder sonstige sachkundige Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt.
- (4) Die Erstellung der Tagesordnung ist Aufgabe der Verwaltung. Vorschläge über die Tagesordnungspunkte können von der Verwaltung selbst, dem Behindertenbeauftragten oder mindestens 3 Mitgliedern des Behindertenbeirats auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Vorschläge müssen rechtzeitig dem Oberbürgermeister schriftlich mitgeteilt werden. Für das Formerfordernis genügt die Mitteilung per E-Mail.

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Der Behindertenbeirat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied des Behindertenbeirats einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf es weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitwirken. Die Bestimmungen des § 18 GemO gelten entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 12 Fragestunde

Zu Beginn jeder Sitzung findet eine Fragestunde statt, in der Einwohner inklusionsrelevante Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten können. Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder der Behindertenbeauftragte Stellung. Die Fragestunde ist begrenzt auf eine halbe Stunde. Weiter haben die Mitglieder des Behindertenbeirats selbst das Recht, Fragen an die Verwaltung zu stellen.

§ 13 Entschädigung

- (1) Jeder Behindertenbeirat erhält bei Anwesenheit an einer Sitzung des Behindertenbeirats eine Aufwandsentschädigung und eine Reisekostenvergütung. Näheres hierzu regeln § 1 und § 6 der Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) Der Behindertenbeauftragte erhält für die Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung.

§ 14 Finanzen

Dem Behindertenbeirat sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Die Belege und Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und pro Quartal an die Geschäftsstelle zu übergeben. Für die Bewirtschaftung der Mittel ist der Behindertenbeauftragte zuständig. Dieser wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt.

IV. Niederschrift

§ 15 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Behindertenbeirats ist eine Niederschrift (Kurzprotokoll) zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Integrationsbeiräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Integrationsbeiräte, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können jederzeit verlangen, dass ihre Stellungnahme zum Beratungsgegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.

§ 16
Führung und Anerkennung der Niederschrift

- (1) Eine Niederschrift wird von der Verwaltung erstellt.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten zu unterzeichnen.

V. Schlussbestimmungen

§ 17
Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats ist bei der Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerengagement (ab 1.1.2017 Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerengagement) der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar angesiedelt.

§ 18
Auslegung

Im Übrigen finden die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg Anwendung.

§ 19
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Behindertenbeirats tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats in Kraft. Sie kann durch den Gemeinderat geändert werden. Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Behindertenbeirats ist eine Änderung möglich. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Stadt Rottenburg am Neckar, XX

Stephan Neher

Oberbürgermeister